



Aktuelle Fragestunde Oktober 2026

Autonomiereform konkret

Die Gemeinde Leifers musste Ende September die Müllgebühren um sieben Prozent erhöhen – sowohl für Haushalte als auch für gewerbliche Betriebe. Laut einer Aussendung der Gemeinde handelt es sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung, sondern um die Anwendung staatlicher Vorgaben der Regulierungsbehörde ARERA.

Italienweit seien nahezu alle Gemeinden gezwungen, ihre Tarife an die neuen von ARERA festgelegten Standards anzupassen, heißt es in der Presseaussendung.

Daraus ergibt sich folgende Frage an LH Kompatscher:

1. Mit der jüngsten Autonomiereform wurde in Artikel 8 des Autonomiestatuts die **Zuständigkeit für die Abfallwirtschaft explizit eingebaut**:
„(1) Die autonomen Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:
(..)
„19. direkte Übernahme, Einrichtung, Organisation, Betrieb und Regelung öffentlicher Dienste von Landesinteresse und lokalem Interesse, einschließlich Abfallwirtschaft“

Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um diese Zuständigkeit wahrzunehmen?

2. Welche politischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen sind notwendig um die Autonomie in der Abfallwirtschaft auszuüben?
3. Inwieweit kann Südtirol losgelöst von der Regulierungsbehörde ARERA agieren und die Gebühren selbst definieren?



Andreas Leiter Reber



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

**Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
Energie, Raumentwicklung und Sport**

An den Landtagsabgeordneten
Herrn Andreas Leiter Reber
FREIE FRAKTION
39100 Bozen BZ
freiefraktion@landtag-bz.org

Bozen, 22.10.2026

Zur Kenntnis:
An den Landtagspräsidenten
Herrn Angelo Gennaccaro
39100 Bozen
dokumente@landtag-bz.org

**Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 90-10/2026 „Autonomiereform konkret“ – schriftliche
Beantwortung**

Sehr geehrter Abgeordneter Leiter Reber,

da Ihre Anfrage zur Aktuellen Fragestunde während der Landtagssession nicht behandelt wurde, reiche ich gemäß Geschäftsordnung des Landtags die Antwort hiermit schriftlich nach.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 205/2017 (Artikel 1 Absatz 527) regelt die Regulierungsbehörde ARERA Tarife und Qualität des Abfalldienstes staatsweit und gibt diesbezüglich Standards und Kriterien vor. Die Gemeinden genehmigen die Gebühren auf der Grundlage eines nach ARERA-Methode erstellten wirtschaftlich-finanziellen Plans (PEF: Piano economico finanziario).

Diese Methode an sich verursacht keine höheren Kosten. Sie legt lediglich fest, wie die Kosten zu ermitteln sind, welche Kosten anerkannt werden und welche Kosten einfließen müssen. Die Grundlage bilden die tatsächlichen Kosten, wie sie aus den Pflichtbuchhaltungen gemäß Tariffmethode MTR-3 für 2026–2029 nach Beschluss ARERA Nr. 397/2025/R/RIF, Anlage A, Artikel 8.2 hervorgehen. Damit werden alle Kosten des Dienstes transparent und überprüfbar.

Die Methode ist darauf ausgelegt, die Erhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten. Von einem Jahr zum nächsten dürfen die Tarife maximal nur im Ausmaß eines vorgegebenen Quantums steigen. Dieses Quantum ergibt sich aus der programmierten Inflation, einem Produktivitätsabschlag und allfälligen Leistungsverbesserungen (Anlage A, Artikel 4 der genannten Richtlinie). Eine Überschreitung ist nur ausnahmsweise und mit einem begründeten Bericht an ARERA zulässig. ARERA selbst nennt als Ziel die soziale Tragbarkeit der Tarife.

**1. Mit der jüngsten Autonomiereform wurde in Artikel 8 des Autonomiestatuts die Zuständigkeit für
die Abfallwirtschaft explizit eingebaut:**

Landhaus 11, Rittner Straße 4
39100 Bozen

peter.brunner@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Palazzo 11, via Renon 4
39100 Bolzano

peter.brunner@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Palaz provinziel 11, via Renon 4
39100 Bulsan

peter.brunner@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Tel. 0471 41 77 00 St.-Nr. / Cod. Fisc. – MwSt.Nr. / P.IVA 00390090215 adm@pec.prov.bz.it

„(1) Die autonomen Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:

(..) „19. direkte Übernahme, Einrichtung, Organisation, Betrieb und Regelung öffentlicher Dienste von Landesinteresse und lokalem Interesse, einschließlich Abfallwirtschaft“

Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um diese Zuständigkeit wahrzunehmen?

Die Zuständigkeit wird durch Landesgesetz ausgeübt. Spielraum für eigenständige Gesetzesinitiativen bieten jene Aspekte, die ein spezifisches Landesinteresse aufweisen, im Rahmen der Grenzen nach Artikel 4 des Autonomiestatuts, insbesondere des Rechts der Europäischen Union. Dazu gehören unter anderem:

- die Sammlung von Altkleidern;
- die Sammlung von Alteisen;
- die Gleichstellung bestimmter Abfälle mit Siedlungsabfällen;
- die Sanierung belasteter Standorte;
- die Begriffsbestimmung von Erd- und Aushubmaterial;
- Vereinfachungen beim Transport nicht gefährlicher Abfälle auf eigene Rechnung;
- die Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen.

Dafür ist ein neues Landesgesetz notwendig. Das bestehende Gesetz ist grundsätzlich anzupassen und muss einerseits diesen neuen autonomiepolitischen Rahmen nutzen und andererseits den modernen technologischen, wirtschaftlichen, umwelt- und sicherheitstechnischen Aspekten entsprechen. Das zuständige Amt für Abfallwirtschaft der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz hat die Arbeiten bereits aufgenommen.

2. Welche politischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen sind notwendig, um die Autonomie in der Abfallwirtschaft auszuüben?

Vom Ablauf her durchläuft der auszuarbeitende Gesetzesvorschlag das ordentliche Genehmigungsverfahren:

- Ausarbeitung des Gesetzentwurfs durch die zuständige Abteilung und das zuständige Amt;
- Einholen des Gutachtens des Rates der Gemeinden, da der Entwurf Zuständigkeiten der Gemeinden berührt (mit entsprechender Einbindung und Diskussion vorab);
- Genehmigung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung und Übermittlung an den Landtag;
- Behandlung im zuständigen Gesetzgebungsausschuss;
- Behandlung und Abstimmung im Plenum des Landtages;
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Region. Die Regierung kann das Gesetz innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten (Artikel 127 der Verfassung).

Auf Verwaltungsebene folgen die Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen und allfälliger Beschlüsse sowie die Anpassung des Landesabfallbewirtschaftungsplans.

3. Inwieweit kann Südtirol losgelöst von der Regulierungsbehörde ARERA agieren und die Gebühren selbst definieren?

Ob und in welchem Umfang Südtirol unabhängig von ARERA handeln kann, wird derzeit vertieft geprüft. Die Regulierung durch ARERA ist bereichsübergreifend: Sie berührt den Wettbewerb, die Mindeststandards der Dienstqualität und die Kostentransparenz, also Bereiche, die über die Abfallwirtschaft im engeren Sinn hinausgehen.

Ziel ist es, die öffentliche Kontrolle über das System zu wahren und die Transparenz der Kosten zu gewährleisten. Bis dahin gelten für die Tarifierung weiterhin die Vorgaben von ARERA.

Freundliche Grüße

Peter Brunner
Landesrat